

## Teilrevision Gastgewerbegesetz

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 13. April 2021; Vorlage Nr. 3230.2 (Laufnummer 16580)	Antrag der vorberatenden Kommission Gastgewerbegesetz vom 11. Juni 2021; Vorlage Nr. 3230.3a (Laufnummer 16729)
	<b>Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz; GGG)</b>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 31 und 32<sup>quater</sup> der Bundesverfassung[SR 101], auf das Bundesgesetz über gebranntes Wasser vom 21. Juni 1932[SR 680] sowie auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass BGS 943.11, Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) vom 25. Januar 1996 (Stand 1. Oktober 2013), wird wie folgt geändert:	
Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz)	<b>Titel (geändert)</b> Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz; GGG)	
<p><b>§ 8</b> Bewilligungsadresse</p> <p><sup>2</sup> Als nicht gut beleumdet gilt in der Regel eine Person,</p>	<p><b>§ 8 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Als nicht gut beleumdet gilt in der Regel eine Person,</p>	<p><b>§ 8 Abs. 2, Abs. 4 (neu)</b></p> <p><sup>2</sup> Als nicht gut beleumdet gilt in der Regel eine Person,</p>

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 13. April 2021; Vorlage Nr. 3230.2 (Laufnummer 16580)</b>	<b>Antrag der vorberatenden Kommission Gastgewerbegesetz vom 11. Juni 2021; Vorlage Nr. 3230.3a (Laufnummer 16729)</b>
<p>a) deren Strafregister mehrere Verurteilungen in den letzten fünf Jahren aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen;</p> <p>b) die vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat.</p>	<p>a) <b>(geändert)</b> die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen der Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes verurteilt wurde;</p> <p>b) <b>(geändert)</b> die vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat;</p> <p>c) <b>(neu)</b> deren Strafregister in den letzten fünf Jahren eine Verurteilung wegen der Verletzung von Vorschriften der Geldspiel-, Ausländer-, Alkohol-, Lebensmittel- oder Betäubungsmittelgesetzgebung aufweist.</p>	<p>c) <b>(geändert)</b> deren Strafregister in den letzten fünf Jahren eine Verurteilung wegen der Verletzung von Vorschriften der Geldspiel-, Ausländer- oder Betäubungsmittelgesetzgebung oder der Bestimmungen zum Jugendschutz der Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung aufweist.</p> <p><sup>4</sup> Für jährlich wiederkehrende Anlässe von kurzer Dauer kann die Bewilligungsbehörde auf die Prüfung der Voraussetzungen gemäss Absatz 2 verzichten.</p>
	<p><b>§ 10a (neu)</b> Verantwortlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Die BewilligungsinhaberIn oder der Bewilligungsinhaber führt den Betrieb oder Anlass selbst. Im Falle der Abwesenheit setzt sie oder er eine geeignete Stellvertretung ein.</p> <p><sup>2</sup> Die BewilligungsinhaberIn oder der Bewilligungsinhaber sorgt für Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit sowie für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit.</p>	<p><b>§ 10a Abs. 2 (gelöscht)</b></p> <p><sup>2</sup> Gelöscht.</p>

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 13. April 2021; Vorlage Nr. 3230.2 (Laufnummer 16580)</b>	<b>Antrag der vorbereitenden Kommission Gastgewerbegesetz vom 11. Juni 2021; Vorlage Nr. 3230.3a (Laufnummer 16729)</b>
	<sup>3</sup> Sie oder er ist für die Einhaltung der massgebenden Bestimmungen durch Personen, die im Betrieb oder am Anlass mitwirken, verantwortlich.	
<b>§ 16</b> Meldepflicht	<b>§ 16 Abs. 2 (neu)</b>  <sup>2</sup> Die Meldescheine sind bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres aufzubewahren und anschliessend zu vernichten.	
<b>§ 25</b> Massnahmen  <sup>1</sup> Bei Verstössen gegen dieses Gesetz verwarnt die Bewilligungsbehörde oder verfügt geeignete Massnahmen, wie den Entzug der Bewilligung, die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke, die Betriebsschliessung oder den Widerruf der längeren Öffnungszeit.	<b>§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 3 (aufgehoben)</b>  <sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung:  a) <b>(neu)</b> bei einem Verstoß gegen die Vorschriften der Geldspiel-, Ausländer-, Alkohol-, Lebensmittel- oder Betäubungsmittelgesetzgebung oder bei wiederholten Verstössen gegen dieses Gesetz; oder  b) <b>(neu)</b> wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind.  <sup>1a</sup> In leichten Fällen kann die Bewilligungsbehörde anstelle des Entzugs der Bewilligung eine Verwarnung aussprechen.	<b>§ 25 Abs. 1</b>  <sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung:  a) <b>(geändert)</b> bei einem Verstoß gegen die Vorschriften der Geldspiel-, Ausländer- oder Betäubungsmittelgesetzgebung oder der Bestimmungen zum Jugendschutz der Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung oder bei wiederholten Verstössen gegen dieses Gesetz; oder

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 13. April 2021; Vorlage Nr. 3230.2 (Laufnummer 16580)	Antrag der vorbereitenden Kommission Gastgewerbegesetz vom 11. Juni 2021; Vorlage Nr. 3230.3a (Laufnummer 16729)
<p><sup>3</sup> Wurde einer Person die Bewilligung wiederholt entzogen, kann der zuständige Gemeinderat während höchstens zwei Jahren eine Bewilligung verweigern.</p>	<p><sup>1b</sup> Die Bewilligungsbehörde kann bei einem Verstoss zudem andere geeignete Massnahmen verfügen, wie die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke, die Betriebsschliessung oder den Widerruf der längeren Öffnungszeit.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p>Der Erlass BGS <a href="#">161.1</a>, Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 1. September 2020), wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 94</b> Mitteilungspflicht</p>	<p><b>§ 94 Abs. 1a (neu)</b></p> <p><sup>1a</sup> Zudem teilt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung der Strafverfolgung der zuständigen Einwohnergemeinde mit, wenn die strafbare Handlung folgende Erlasse betrifft:</p> <p>a) Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar 1996 (Gastgewerbegesetz, GGG[<a href="#">BGS 943.11</a>]);</p> <p>b) Geldspiel-, Ausländer-, Alkohol-, Lebensmittel- oder Betäubungsmittelgesetzgebung, soweit ein Bezug zur Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern besteht.</p>	<p><b>§ 94 Abs. 1a</b></p> <p><sup>1a</sup> Zudem teilt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung der Strafverfolgung der zuständigen Einwohnergemeinde mit, wenn die strafbare Handlung folgende Erlasse betrifft:</p> <p>b) <b>(geändert)</b> Geldspiel-, Ausländer- oder Betäubungsmittelgesetzgebung oder die Bestimmungen zum Jugendschutz der Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung, soweit ein Bezug zur Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern besteht.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 13. April 2021; Vorlage Nr. 3230.2 (Laufnummer 16580)	Antrag der vorberatenden Kommission Gastgewerbegesetz vom 11. Juni 2021; Vorlage Nr. 3230.3a (Laufnummer 16729)
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ]) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am ...].	
	Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Die Präsidentin Esther Haas  Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart  Publiziert im Amtsblatt vom ...	